

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 79 (2017)

Heft: 11

Rubrik: Ärger mit verschmutzten Fahrbahnen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unabwendbare Verschmutzungen von Fahrbahnen sind auf Kosten des Verursachers zu entfernen. Bild: Roman Engeler

Ärger mit verschmutzten Fahrbahnen

Jedes Jahr führen die landwirtschaftlichen Straßenfahrten zur Erntezeit zu Fahrbahnverschmutzungen. Es besteht eine Absicherungs- und Reinigungspflicht.

Urs Rentsch und Dominik Senn

Durch verschmutzte Fahrbahnen entstehen in der Schweiz immer wieder gefährliche Situationen auf der Strasse. Zum einen gilt: Die Reifen von Transportfahrzeugen und Erntemaschinen inklusive Arbeitswerkzeugen sollen noch im Feld vom grössten Erdmaterial gereinigt werden. Daneben besteht die selbstverständliche Pflicht, die Gefahrenstrecke kenntlich zu machen, Landwirte müssen entsprechende Warnschilder aufstellen. Verschmutzungen von Fahrbahnen müssen unverzüglich nach der Feldarbeit entfernen werden. Dafür verantwortlich ist von Gesetzes wegen der Fahrer als Verursacher. Man kann aber auch ver einbaren, dass dafür der Auftraggeber verantwortlich ist. Insbesondere bei der Abfuhr von Erntegut durch Transportgemeinschaften sollte die Zuständigkeit für die Reinigung abgeklärt und schrift-

lich festgehalten werden. Zum anderen gilt: Auch alle anderen Verkehrsteilnehmer sind gleichermaßen in der Pflicht, die notwendige Rücksicht walten zu lassen.

Auf Kosten des Verursachers

Wer eine Strasse übermäßig verschmutzt, hat die Verkehrsteilnehmenden zu warnen und die Strasse auf eigene Kosten unverzüglich zu reinigen. So steht es im Strassengesetz (SG) vom 4. 6. 2008, Artikel 67, wörtlich: «Wer eine Strasse übermäßig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung.» Kommt der Verursacher trotz Aufforderung der Pflicht zur Reinigung der Strasse nicht nach, so ist die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer zur Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers berechtigt.

Was gilt für Verkehrsteilnehmer?

Im Bereich von Feldein- und -ausfahrten sowie in Kurven in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben ist mit Verschmutzungen der Fahrbahn durch Erdreich oder Erntegut zu rechnen. Zu berücksichtigen sind auch die völlig unterschiedlichen Geschwindigkeits-, Lenk- und Beschleunigungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gespannen sowie deren überbreite und überlange Ausmasse. Beachtet werden sollte auch die schlechtere Erkennbarkeit verschmutzter Blinker und Beleuchtungen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Bei geringsten Zweifeln sollte auf ein Überholmanöver verzichtet werden.

Was gilt für die Landwirtschaft?

Fahrer und Verantwortliche von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gespannen haben die Erkennbarkeit und Sicherheit ihrer Fahrzeuge und Anbaugeräte sicherzustellen und, wie erwähnt, unabwendbare Verschmutzungen von Fahrbahnen ausreichend kenntlich zu machen, abzusichern und nach der Feldarbeit sofort zu entfernen. Es ist ratsam, beim Abbiegen insbesondere in Feldeinfahrten und Hofabzweigungen rechtzeitig zu blinken. Beim Linksabbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten.

Wie die Kantonspolizei Aargau hierzu festhält, prüft die Polizei bei Aufgeboten wegen Fahrbahnverschmutzungen die Einhaltung der Weisungen gemäss Strassenverkehrsgesetz sowie die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung. Es wird konkret überprüft, warum der Strassenabschnitt verschmutzt wurde, ob entsprechend signalisiert worden ist und um was für einen Stoff es sich handelt. Verschmutzungen der Strasse mit was sergefährdenden Stoffen (Gülle, Mist usw.) sind besonders heikel, weil solche Stoffe keinesfalls in Gewässer gelangen dürfen. ■

Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt Sektionsmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Wo drückt der Schuh? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die Schweizer Landtechnik solche Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich Weiterbildung und Beratung des SVLT herangetragen werden.